

§26
Maßnahmen zur Verhütung
weiterer Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der Täter arbeitet, haben in enger Zusammenarbeit mit den Werkträgern, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedingungen der Tat zu beseitigen, zur erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer beizutragen, die kollektive Erziehung zu fördern und damit weitere Straftaten zu verhüten. Die Leiter sind für die Erfüllung dieser Verpflichtung gegenüber den zuständigen Organen rechenschaftspflichtig.

1. Im Zusammenhang mit einer von einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht gegen einen Täter ausgesprochenen Maßnahme ist gleichzeitig die im Einzelfall erforderliche weitere **Erziehung des Täters** sowie die **Verhütung weiterer Straftaten** zu gewährleisten. Das setzt voraus, daß auch die Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, die Vp-rstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der Täter arbeitet, in Wahrnehmung ihrer Verantwortung und als Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind

- Ursachen und Bedingungen der Tat zu beseitigen,
- erzieherisch auf den Rechtsverletzer einzuwirken,
- die kollektive Erziehung und Selbsterziehung der Werkträgern zu fördern.

Mit dieser Bestimmung wird die Verantwortung der Betriebe, staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bei der wirksamen Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtlich ausgestaltet.²

2. Die in § 26 enthaltenen Forderungen sind **verbindliche Rechtspflichten** für die Leiter und Leitungen. Sie gehören zu den in Art. 3 grundsätzlich geregelten Rechten und Pflichten, in ihrem Verantwortungsbereich »den vorbeugenden Kampf der gesellschaftlichen Kräfte gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen zu organi-

sieren (vgl. Art. 3 StGB, vgl. ferner Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. 6. 1974, GBl. I 1974 Nr. 32 S. 313 u. Justitiar-VO vom 25. 3. 1976, GBl. I 1976 Nr. 14 S. 204 sowie § 8 Kombinatserverordnung).

Die Verantwortung der Leiter und Leitungen, das sozialistische Recht durchzusetzen, wird in § 26 als spezifische Pflicht konkretisiert.

Die Rechtspflicht zur gesellschaftlichen erzieherischen Einwirkung und Hilfe gegenüber gerichtlich bestraften Tätern wird in §§ 32, 46, § 47 Abs. 4 StGB sowie durch das Wiedereingliederungsgesetz vom 7. 4. 1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 98) noch weitergehend spezifiziert, je nachdem, ob Strafen mit oder ohne Freiheitsentzug angewandt wurden.

3. Die Leiter bzw. Leitungen haben die entsprechenden Maßnahmen in enger **Zusammenarbeit mit den Werkträgern**, ihren Kollektiven und Organisationen zu beraten und durchzuführen. Lediglich administrative Maßnahmen entsprechen nicht den in § 26 gestellten Anforderungen.

Bewährt haben sich die regelmäßige Einschätzung des Bewährungsprozesses von Verurteilten durch Beauftragte des Leiters bzw. der Leitung oder des Vorstandes mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder auch Beratungen mit der Gewerkschaft über notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen oder Bedingungen für Rechtsverletzungen.

Gute Erfahrungen, die die Werkträgern bei der Durchsetzung von Ordnung, Disziplin